



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Hospiz- und Palliativversorgung BW - Förderung der Trauerbegleitung in Baden-Württemberg“ für das Jahr 2024

Förderziel und Rechtsgrundlage

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Begleitung trauernder Menschen in Baden-Württemberg zu verbessern. Hierzu sollen entsprechende Weiterbildungsangebote für in der Trauerbegleitung Tätige gefördert werden.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 2024.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Qualifizierungskurse in der Trauerbegleitung, die den Qualitätsstandards des Bundesverbands Trauerbegleitung e. V. entsprechen.

Voraussetzungen für eine Förderung

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gewährung der Zuwendung erfüllt sein:

- Der/die Kursteilnehmende muss zugehörig sein zu einer Einrichtung (zum Beispiel der freien Wohlfahrtspflege, Trägervereine) oder einem Dienst (Hospizgruppe etc.) mit Sitz und Tätigkeit in Baden-Württemberg.
- Die Kursinhalte müssen den Curricula des Bundesverbandes Trauerbegleitung e. V. oder der Rahmenempfehlung „Qualifizierung zur Begleitung trauernder Menschen im Rahmen der Hospizarbeit“ entsprechen. Im Falle von Kursinhalten, die von diesen Curricula abweichen, kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen. Die diesen Kursen zugrundeliegenden Curricula sind mit der Antragstellung zu übermitteln und Abweichungen fachlich zu begründen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von Zuschüssen im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt:

Grundkurs Trauerbegleitung	(80 Unterrichtseinheiten)	250 Euro je Teilnehmer
Große Basisqualifikation	(200 Unterrichtseinheiten)	700 Euro je Teilnehmer

Der Zuschuss ist in voller Höhe dafür einzusetzen, die Teilnehmergebühren des förderfähigen Teilnehmers zu ermäßigen. Der ermäßigte Teilnehmerbeitrag hat zum Ziel, mehr Beschäftigte in der Trauerbegleitung zur Weiterbildung zu motivieren.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Qualifizierungskurs bereits begonnen wurde. Mit der geförderten Bildungsmaßnahme kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bildungsmaßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Beginn abzuschließen und muss spätestens am 30. November 2024 begonnen sein.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Verwendungsprüfung auf Basis der Zahl der förderfähigen Kursteilnehmer. Eine Überfinanzierung der Maßnahme durch Teilnehmergebühren und Zuwendung ist auszuschließen.

Antragstellung

Der Antrag ist durch den Träger der Bildungsmaßnahme beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit beigefügtem Antragsformular zu stellen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 54 (Ethik in der Medizin, Medizinische Versorgungsbereiche)
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Fristen

Anträge können bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Danach zugehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Kontakt für weitere Informationen:

Renate Matenaer	Susanne Debo	Zentrale Poststelle
Renate.Matenaer@sm.bwl.de	Susanne.Debo@sm.bwl.de	poststelle@sm.bwl.de